

Niederschrift

über die 39. Sitzung der Gemeindevertretung Oldsum am Mittwoch, dem 23.11.2022, im Aufenthaltsraum des Feuerwehrgerätehauses Oldsum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 22:22 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Hark Riewerts	Bürgermeister
Herr Reiner Braren	
Frau Birgit Brodersen	1. stellv. Bürgermeisterin
Herr Jan Brodersen	
Herr Dierk Ketelsen	2. stellv. Bürgermeister
Herr Olaf Ketelsen	
Herr Hark-Ocke Nickelsen	
Herr Christfried Rolufs	

von der Verwaltung

Frau Jane Asmussen	Protokollführung
--------------------	------------------

Gäste

Herr Dr. Jürgen Kolk	zu TOP 5.1.
Herr Sven Methner	zu TOP 5.2.

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Frau Britta Nickelsen

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 38. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 5.1 . AktivRegion Uthlande; hier: Fördermöglichkeiten
- 5.2 . Sachstand Gewerbegebiet
- 6 . Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Oldsum
Vorlage: Old/000174
- 7 . Erschließung B-Plan 8, Gewerbegebiet Oldsum
Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI 2021 für Planung von Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken
Vorlage: Old/000175
- 8 . Bericht des Bürgermeisters
- 8.1 . Sanierung Huuchstigh
- 8.2 . Beschilderung Brücken
- 8.3 . Tempo-30-Zonen
- 8.4 . Blinkwarnsystem Neubaugebiete
- 8.5 . Radwegekonzept Föhr
- 8.6 . B-Pläne 3,4 und 5

- 9 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 9.1 . Weihnachtsbeleuchtung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Riewerts begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung Oldsum, Herrn Methner vom Planungsbüro Methner, Herrn Dr. Kolk von der AktivRegion Uthlande sowie Frau Asmussen von der Verwaltung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Damit es den Einwohner/innen möglich ist Fragen zu stellen, wird beantragt die Tagesordnungspunkte 6 und 7 als Unterpunkte des Tagesordnungspunktes 5 „Einwohnerfragestunde“ laufen zu lassen.
Der Tagesordnungspunkt „AktivRegion Uthlande; hier: Fördermöglichkeiten wird zu TOP 5.1. und der Tagesordnungspunkt „Sachstand Gewerbegebiet wird zu TOP 5.2..

Die Gemeindevertretung stimmt dem einstimmig zu.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Gemeindevertretung Oldsum dafür aus, die Tagesordnungspunkte 10-13 nicht öffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 38. Sitzung (öffentlicher Teil)

Gegen die Niederschrift der 38. Sitzung (öffentlicher Teil) werden keine Einwände erhoben.

5. Einwohnerfragestunde

5.1. AktivRegion Uthlande; hier: Fördermöglichkeiten

Herr Dr. Kolk von der AktivRegion Uthlande ist anwesend und erstattet Bericht:

Die AktivRegion Uthlande beschäftigt sich mit der Entwicklung der ländlichen Wirtschaft. In Ganz Schleswig-Holstein gebe es 22 AktivRegionen. In der vergangenen Förderperiode (2015-2022) seien 9 LEADER-Projekte mit 580.000€ gefördert worden. Bei der Projektförderung werde zwischen Kleinprojekten und LEADER-Projekten unterschieden. Gefördert werden können Projekte wenn sie den Fördervoraussetzungen entsprechen (z.B. Nachhaltigkeitsvorsorge, Bildung, Klimawandel u.ä.). Kleinprojekte werden mit 80% gefördert, LEADER-Projekte erhalten eine Förderung in Höhe von 50%. Der Unterschied zwischen den Projektarten bestimmen die Kriterien und der finanzielle Rahmen.

Es wird darüber informiert, dass das Bauamt für Brücken und z.B. den ländlichen Wegebau eigene Förderprogramme hat, die nicht über die AktivRegion laufen würden.

Herr Dr. Kolk weist darauf hin, dass aufgrund übriggebliebener Gelder, bis zum 31.01.23 weitere Kleinprojekte beantragt werden können.

Es wird angefragt, ob die Vogelkoje gefördert werden kann. Herr Dr. Kolk erklärt, dass eine Sanierung nicht durch die AktivRegion gefördert werden könne. Er würde sich im Bezug auf dieses Thema informieren, wo hierfür vielleicht Fördergelder zu bekommen sind und werde Bürgermeister Riewerts Rückmeldung geben.

5.2. Sachstand Gewerbegebiet

Herr Methner vom Planungsbüro Methner ist anwesend und berichtet über den aktuellen Sachstand des Gewerbegebietes.

Die frühzeitige Beteiligung sei nun durch. Hierzu habe es einige Stellungnahmen gegeben.

Das Gutachten bzgl. der Emissionen und des Lärms werde voraussichtlich diese Woche noch vorliegen.

Die Erschließungsplanung sei heute mit auf der Tagesordnung.

Für den Umweltbericht geplante Ausgleichsflächen werden voraussichtlich nicht ausreichen. Hier arbeite man aber dran.

Bezüglich der Vorgaben für ein „grünes Gewerbegebiet“ gebe es noch die Überlegungen, ob diese mit in den B-Plan einfließen sollen oder bei der Umsetzung über städtebauliche Verträge festgesetzt werden sollen.

Es würde noch Abstimmungen mit der Energiegenossenschaft sowie der Landesplanung bzgl. eines Zielabweichungsverfahrens geben. Hier hoffe man auf Rückmeldung Anfang nächsten Jahres.

Die nächsten Planungen enthalten den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss. Im Frühjahr solle die Bauleitplanung durch sein. Auch solle im nächsten Jahr die Erschließung durch den WBV erfolgen. Die Ausschreibungen der Maßnahmen könnten auch beginnen, so dass die Arbeiten über den Sommer und den Herbst des nächsten Jahres stattfinden können.

6. Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Oldsum Vorlage: Old/000174

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Oldsum ist an das Satzungsmuster des schleswig-holsteinischen Innenministeriums sowie die aktuelle Rechtslage anzupassen und soll daher neu erlassen werden. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher gültigen Hauptsatzung sind im Folgenden dargestellt und begründet. Die neue Hauptsatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 2

Bürgermeisterin, Bürgermeister

Der in § 2 Absatz 2 der bisherigen Hauptsatzung aufgeführte Katalog der auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragenen Entscheidungen wird wie folgt geändert:

- Die in den Nummern 2 bis 7 und 10 bis 12 genannten Wertgrenzen werden um jeweils 500 € erhöht. Die Änderung dient der Anpassung der Wertgrenzen an die

allgemeine Preissteigerung und der sachdienlichen Erweiterung des Handlungsspielraums der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

- Nummer 13 sieht bislang vor, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB entscheiden darf, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 2.500 € nicht überschreitet. Die Regelung ist jedoch wenig praktikabel, da im Fall von Grundstückskaufverträgen die Wertgrenze von 2.500 € in der Regel überschritten wird. Daher müsste eine weitaus höhere Wertgrenze festgelegt werden, die dann jedoch wiederum nicht mehr im Verhältnis zu den übrigen in Absatz 2 genannten Wertgrenzen stehen würde.

Die Verwaltung schlägt daher eine alternative Neufassung der Regelung vor. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister soll zukünftig dazu befugt sein, zu entscheiden, ob auf die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts verzichtet wird. Falls kein Verzicht erfolgt, entscheidet dann die Gemeindevertretung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht. Nummer 13 erhält daher folgende Neufassung:

„(2) [Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister] entscheidet ferner über:

[...]

13. Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte,“

- Absatz 2 wird um die folgende Nummer 14 erweitert:

„(2) [Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister] entscheidet ferner über:

[...]

14. Stellungnahmen zur Aufstellung von Bauleitplänen anderer Gemeinden im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 4 und 4 a BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB.“

Bislang obliegt es der Gemeindevertretung, über eine Stellungnahme zu einem Bauleitplanverfahren einer anderen Gemeinde zu entscheiden. Zur fristgerechten Abgabe der Stellungnahme ist es jedoch erforderlich, dass sich die Gemeindevertretung innerhalb des Beteiligungszeitraums mit der Angelegenheit befasst. Dies ist aus zeitlichen Gründen allerdings nicht immer möglich. Damit die Gemeinde zukünftig unabhängig von Sitzungsterminen fristgerecht Stellungnahmen zu Planungen anderer Gemeinden abgeben kann, soll die Entscheidungsbefugnis über die Stellungnahme auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen werden.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

§ 3 der bisherigen Hauptsatzung wird wie folgt an das Satzungsmuster angepasst:

„§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)

- (1) *Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Föhr-Amrum kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.*
- (2) *Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:*
 - *Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,*
 - *Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, zum Beispiel auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,*
 - *Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,*
 - *Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,*
 - *Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.*
- (3) *Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.*
- (4) *Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.“*

§ 5

Ausschüsse

§ 5 der bisherigen Hauptsatzung wird wie folgt an das Satzungsmuster angepasst:

„§ 5

Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46 und § 92 Abs. 5 GO)

- (1) *Der folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschuss wird bestellt:*

Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Neben dem in Absatz 1 genannten Ausschuss werden weitere nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.*
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.*
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.*

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in den in Absatz 1 genannten Ausschuss auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.“*

§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Die Gemeindeordnung wurde mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) dahingehend geändert, dass kommunale Gremiensitzungen in Fällen höherer Gewalt als Videokonferenz durchgeführt werden können. Hierfür ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Hauptsatzung erforderlich. Aus diesem Grund wird folgender neuer § 7 in die Hauptsatzung eingefügt, mit dem die formellen Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung als Videokonferenz geschaffen werden:

„§ 7

*Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
(zu beachten: § 35 a GO)*

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei*

werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.*
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.*
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.*
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.“*

Die bisherigen §§ 7 und 8 der Hauptsatzung werden die §§ 8 und 9. Der bisherige § 9 wird der § 11.

§ 9 Entschädigungen

§ 9 der bisherigen Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Höhe der Pauschalen für die Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sowie für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung auf maximal 20 € pro Monat festgelegt. Die Anspruchsvoraussetzungen werden auf dem einzureichenden Antragsvordruck hinterlegt. Des Weiteren wird die Höhe der Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung angepasst, so darf diese nicht in gleicher Höhe wie die monatliche Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gewährt werden (Abstandsgebot).
- Absatz 9 wird an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren im Sinne des Abstandsgebotes angepasst.
- Ergänzt werden die Absätze 10 und 11 um die zu zahlenden Auslagenpauschalen bzw. Aufwandsentschädigungen an die Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte sowie die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und -warte.

Die Absätze 1, 10 und 11 des § 9 der neuen Hauptsatzung lauten wie folgt:

*„§ 9
Entschädigungen
(zu beachten: Entschädigungsverordnung)*

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

- 1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.*
- 2. Bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.*

Die Aufwendungen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 werden als monatliche Pauschalen in Höhe von maximal jeweils 20 € erstattet.

Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, höchstens jedoch 75 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon auf Antrag abgewichen werden.

[...]

(9) Die Gemeindefeuerwehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung der Gemeindefeuerwehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld, die bzw. das höchstens 75 Prozent der Aufwandsentschädigung bzw. des Kleidergeldes der Gemeindefeuerwehrführung beträgt.

(10) Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte erhalten eine Auslagenpauschale

in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF).

- (11) *Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte erhalten für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen der in der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) aufgeführten Fahrzeugtypen eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Richtlinie. Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen. Die Höhe der Entschädigung setzt die Gemeindevertretung durch Beschluss fest.“*

§ 10

Zuschuss für private IT-Ausstattung

Zur Ausweitung des digitalen Sitzungsdienstes und zur Einsparung von Sitzungsunterlagen in Papierform ist seit Längerem eine Ausstattung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden mit digitalen Endgeräten im Gespräch. Durch eine Änderung der Gemeindeordnung mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird, einen Zuschuss erhalten. Hierfür ist die Hauptsatzung entsprechend zu ergänzen. Daher soll der folgende neue § 10 in die Hauptsatzung aufgenommen werden:

„§ 10

Zuschuss für private IT-Ausstattung

(zu beachten: § 24 Abs. 4 GO, Entschädigungsverordnung)

- (1) *Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der sonstigen kommunalen Gremien genutzt werden, einen Zuschuss gemäß § 24 Abs. 4 GO.*
- (2) *Für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst unter Verzicht auf Papierversand Grundvoraussetzung. Die Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems (Anlage zur Geschäftsordnung) ist dabei einzuhalten.*
- (3) *Der Zuschuss beträgt pauschal 1.200 € für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren. Aus organisatorischen Gründen und um einem personellen Wechsel (z. B. bei Rückgabe des Mandats) gerecht zu werden, wird der Betrag als monatliche Pauschale in Höhe von 20 € ausgezahlt.*
- (4) *Mit der Zahlung sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der privaten IT-Ausstattung entstehen (z. B. Druck- und Papierkosten), abgegolten.“*

Die in Absatz 2 genannte Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt. Die Richtlinie wird als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oldsum erlassen.

Der bisherige § 10 der Hauptsatzung wird der neue § 12, der bisherige § 12 der neue § 13. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 11 ist im Satzungsmuster nicht mehr enthalten und wird daher aus der Hauptsatzung gestrichen.

§ 11

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Der neue § 11 enthält im Wesentlichen den Regelungsinhalt des § 9 der bisher gültigen Hauptsatzung. Gegenüber diesem werden in § 11 der neuen Hauptsatzung die Wertgrenzen um jeweils 500 € angehoben. Die Änderung dient der Anpassung der Wertgrenzen an die übrigen in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

Der Regelungsinhalt des neuen § 12 entspricht im Wesentlichen dem des § 10 der bisherigen Hauptsatzung. Wie im Fall des neuen § 11 werden auch im neuen § 12 die Wertgrenzen um jeweils 500 € angehoben, um diese an die übrigen in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen anzupassen.

§ 13

Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der Gemeinde Oldsum erfolgen bislang durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Aufgrund einer Änderung der Bekanntmachungsverordnung ist es mittlerweile zulässig, Bekanntmachungen auch ausschließlich im Internet zu veröffentlichen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die weiterhin (zusätzlich) durch Aushang erfolgen müssen.

Die Internetbekanntmachung stellt eine zeitsparende ebenso wie zeitgemäße und bürgerfreundliche Alternative zur Bekanntmachung über die Bekanntmachungstafeln dar. Durch die Bereitstellung der Bekanntmachungen auf der Internetseite des Amtes Föhr-Amrum (www.amtfa.de) reduziert sich nicht nur der Arbeitsaufwand für die zuständigen Mitarbeitenden des Amtes, sondern auch das Risiko für formelle Verfahrensfehler. Zudem können sich Bürgerinnen und Bürger jederzeit und ortsunabhängig online über aktuelle Bekanntmachungen der Gemeinde informieren.

Die Hauptsatzung erhält daher folgenden neuen § 13:

„§ 13
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite

www.amtfa.de bekannt gemacht.

- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in den Amtsgebäuden des Amtes Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafestraße 23 und 25946 Nebel, Strunwai 5 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.*
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.*
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.*
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich am öffentlichen Toilettengebäude und am Haus 221 in Toftum befindet, bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.“*

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte neue Hauptsatzung der Gemeinde Oldsum.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie für die Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde Oldsum als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oldsum.

**7. Erschließung B-Plan 8, Gewerbegebiet Oldsum
Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI 2021 für Planung von
Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken
Vorlage: Old/000175**

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Oldsum beabsichtigt die Erschließung des B - Plan 8 (Gewerbegebiet).

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,3 ha und liegt am westlichen Rand der Ortslage Oldsum. Das Plangebiet wird mit einer neuen Erschließungsstraße von der Straße Sarkstig aus erschlossen. Die Straße soll parallel zur Fläche für Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie führen und sich im Gewerbegebiet in zwei Straßen auf splitten. Die südöstliche davon ist der innerhalb des Plangebietes zur Straße ausgebaute Koomorthswai. Parallel dazu wird eine zweite Erschließung im Nordwesten errichtet. Beide Straßen schließen an den Waasterstig an, so dass sich

eine Ringerschließung ergibt. Wendepunkte sind dadurch nicht notwendig.

Der Waasterstieg wird zwischen Sarkstigh und Koomorthswai für den Schwerlastverkehr gesperrt, da südöstlich des Sarkstigh in Höhe des Waasterstigs Wohnbebauung beginnt. Hier sollen Schallimmissionen weitestgehend vermieden werden. Die Ringerschließung wird als Einbahnstraße vorgesehen.

Die Erschließung für den Rad- und Fußverkehr erfolgt über den Waasterstieg. Die Anbindung der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Südwesten des Plangebiets erfolgt weiterhin über den Koomorthswai.

Die neue Erschließungsstraße erhält beidseitig offene Entwässerungsgräben.

Für diese Planungsaufgabe wurden drei Ingenieurbüros aufgefordert ein Planungsangebot beim Amt Föhr-Amrum, Bau- und Planungsamt bis zum 26.10.2022 einzureichen..

Das Bau- und Planungsamt hat für die erforderlichen Planungsleistungen gemäß HOAI 2021, Verkehrsanlagen § 47/48 und Ingenieurbauwerke § 41 entsprechend der Leistungsphasen 1-9 von drei Ingenieurbüros Angebote eingeholt.

1. Büro 1
2. **Büro Ingenieurgesellschaft Steinburg mbH, Bahrenfleth**
3. Büro 3

Für die Umsetzung der Baumaßnahme wurden für die Verkehrsanlagen 1.300 000 € netto und die Ingenieurbauwerke 750.000 € netto Baukosten angesetzt.

Das Planungsbüro Ingenieurgesellschaft Steinburg aus Bahrenfleth bietet diese Planungsleistungen unter Berücksichtigung der Honorarvorgaben wie folgt an. Es werden die Nebenkosten mit 3 % bis zur Entwurfsphase und bei der Ausführungsphase mit 6 % angeboten. Die Örtliche Bauleitung bei den Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken werden mit 3 % angeboten. Des Weiteren bietet das Büro einen pauschalen Nachlass über beide Planungsleistungen in Höhe von jeweils 40 % für alle Grundleistungen an.

Bei der Auswertung der angebotenen Leistung ergibt sich eine Honorarsumme für die Grundleistungen der Verkehrsanlagen und der Ingenieurbauwerke.

- für die Verkehrsanlagen = 99.131,20 € netto
- für die Ingenieurbauwerke = 65.767,00 € netto

Die Gesamtsumme für beide Planungsangebote einschl. der Nebenkosten, der Örtlichen Bauleitung, sowie des 40%igen Nachlasses beläuft sich auf **196.086,15 €** vorläufige Gesamtkosten brutto.

Das Büro 1 bietet diese Planungsleistung unter Berücksichtigung der Honorarvorgaben wie folgt an. Die Nebenkosten mit 3 % und die Örtliche Bauleitung bei den Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken mit 2,9 %. Des Weiteren bietet die Bürogemeinschaft den Entfall der Grundlagenermittlung und eine Reduzierung der Vorplanung für beide Planungsleistungen an.

Bei der Auswertung der angebotenen Leistung ergibt sich eine Honorarsumme für die Grundleistungen der Verkehrsanlagen und der Freianlagen

- für die Verkehrsanlagen = 99.131,20 € netto
- für die Ingenieurbauwerke = 65.767,00 € netto

Die Gesamtsumme für beide Planungsangebote einschl. der Nebenkosten, der Örtlichen Bauleitung, sowie der Reduzierungen beläuft sich auf **220.809,50 €** vorläufige Gesamtkosten brutto.

Das Büro 3 bietet diese Planungsleistung unter Berücksichtigung der Honorarvorgaben wie folgt an. Die Nebenkosten mit 5 % und die Örtliche Bauleitung bei den Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken mit 3,4 %. Bei der Auswertung der angebotenen Leistung ergibt sich eine Honorarsumme für die Grundleistungen der Verkehrsanlagen und der Ingenieurbauwerke.

- für die Verkehrsanlagen = 99.131,20 € netto
- für die Ingenieurbauwerke = 65.767,00 € netto

Die Gesamtsumme für beide Planungsangebote einschl. der Nebenkosten und der örtlichen Bauleitung beläuft sich auf **288.983,30 €** vorläufige Gesamtkosten brutto.

Nach der Auswertung der Honorarangebote kommt das Angebot von der Ingenieurgesellschaft Steinburg mbH, Bahrenfleth in die engere Wahl. Aufgrund der Unterschreitung des Basishonorars ist eine vergaberechtliche Prüfung nach § 60 VgV (§ 44 UvgO) erforderlich. Hierzu wurde das Büro IGS zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Im Antwortschreiben vom 07.11.2022 sind alle Grundlagen zur Kalkulation erläutert und schriftlich dargelegt. Auf dieser Grundlage erscheint das Angebot des Bieters als das wirtschaftlich günstigste. Es ist weitgehend knapp und ausgewogen kalkuliert und beweist, dass der Bieter sich über Umfang und Inhalt der auszuführenden Leistungen im Klaren ist. Nach der Klärung der Angebotsinhalte spricht nichts gegen eine Beauftragung der Leistungen an dieses Büro.

Es wird empfohlen die Planungsleistungen für die Verkehrsplanung- und der Ingenieurbauwerke an das Büro Ingenieurgesellschaft Steinburg mbH, Bahrenfleth zum den vorläufigen Gesamtkosten von **196.086,15 € brutto** zu vergeben.

Die Örtliche Bauleitung könnte vom Amt Föhr-Amrum, Bau- und Planungsamt geleistet werden und zu Einsparungen in Höhe von **73.185,00 €** brutto führen

Der Ingenieurverträge werden als Stufenvertrag geschlossen:

Stufe 1: Leistungsphase 1-4

Stufe 2: Leistungsphase 4-7

Stufe 3: Leistungsphase 8-9

Die erforderlichen Planungskosten sind im Haushalt 2023 der Gemeinde Oldsum bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen

Beschluss:

Auf der Grundlage ihres Angebotes vom 25.10.2022 für die Planungsleistung „Erschließung B-Plan 8 in Oldsum auf Föhr“, wird mit dem, Büro Ingenieurgesellschaft Steinburg, Brokreihe 20, 25569 Bahrenfleth ein Ingenieurvertrag für die Planungen der Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke für die Leistungsphasen 1-9 als Stufenvertrag geschlossen. Die Kosten belaufen sich nach der vorläufigen Kostenannahme auf **196.086,15 € brutto**.

8. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Riewerts berichtet:

8.1. Sanierung Huuchstigh

Die Abnahme des Huuchstighs sei erfolgt. Die im Haushalt eingeplante Summe sei eingehalten worden.

8.2. Beschilderung Brücken

Gemeindevertreter Rolufs habe sich um die Beschilderung der Brücken gekümmert.

8.3. Tempo-30-Zonen

Auf Anordnung des Kreises seien alle Tempo-30-Schilder auf der Insel entfernt worden. Hier müsse man nun mühsam neue 30er-Zonen beantragen. Idealerweise sollte dies für alle Gemeinden über das Amt erfolgen.

8.4. Blinkwarnsystem Neubaugebiete

Die Blinkwarnsysteme in den Neubaugebieten würden ebenfalls vom Kreis in Frage gestellt werden. Bürgermeister Riewerts habe sich daraufhin per Mail bei Herrn Eichler über die Gefährdung der Kinder beschwert. Hier hoffe man auf einvernehmliche Lösungen.

8.5. Radwegekonzept Föhr

Mit dem Aufstellen der Fahrradbügel seien die ersten Maßnahmen des Radwegekonzeptes umgesetzt worden. Auch hier war Gemeindevertreter Rolufs unterstützend dabei.

8.6. B-Pläne 3,4 und 5

Die Frist für die Anhörung der Träger öffentlicher Belange sei gestern abgelaufen. Nun würde noch die Stellungnahme der Landesplanung fehlen. Danach werde man sich mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandersetzen.

9. Bericht der Ausschussvorsitzenden

9.1. Weihnachtsbeleuchtung

Aufgrund der Energiekrise wird sich dagegen entschieden, beleuchtete Tannenbäume an die Laternen zu stellen.

Nach diesem Tagesordnungspunkt schließt Bürgermeister Riewerts den öffentlichen Teil der Sitzung.

Hark Riewerts

Jane Asmussen